

67. Wie ist beim Verkaufe eines Handelsgeschäftes mit Aktiven und Passiven die Stempelsteuer zu berechnen?

Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 § 10. Tarifstelle 32.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 22. Mai 1900 i. S. der Gesellschaft m. b. H. „Werner Verlag“ (Kl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 38/00.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 13. Dezember 1897 verkaufte die Aktiengesellschaft „The Werner Company“ in Chicago ihre Zweigniederlassung in Berlin mit Einschluß der Filialbureaux zu London, Paris und Wien mit allen Aktiven und Passiven und mit dem Rechte der Firmenzeichnung an die Klägerin um einen Kaufpreis von 100 000 M. Der Betrag der von der Klägerin übernommenen Passiven, der im Vertrage nicht angegeben war, wurde nachträglich auf 195 119 M festgesetzt, denen 126 676 M an Außenständen gegenüberstanden. Zu dem Vertrage wurde ein Stempel von 333,50 M ( $\frac{1}{3}$  Prozent aus 100 000 M) verwendet. Die Steuerbehörde, davon ausgehend, daß die Summe der übernommenen Passiven als eine „ausbedungene Leistung“ zu dem Kaufpreise hinzugerechnet werden müsse, forderte einen weiteren Stempel von 650,50 M ein, den die Klägerin unter Vorbehalt zahlte und nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 20. März 1899 klagend zurückforderte.

Das Landgericht erkannte dem Klageantrage gemäß, wogegen in der Berufungsinstanz die Klage abgewiesen wurde.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus nachstehenden Gründen:

„Die Revisionsklägerin vertritt die Meinung, in der Urkunde vom 13. Dezember 1897 sei ein Kaufvertrag über einen Vermögensinbegriff, eine Rechtsgesamtheit, verlautbart, für dessen Besteuerung nur der nach Abzug der Geschäftsschulden verbleibende, als Kaufpreis vereinbarte Reinwert des Geschäftes maßgebend sei. Der Berufungsrichter ist anscheinend der Ansicht, daß, wenn die Veräußerung eines Handelsgeschäftes als Rechtsgesamtheit rechtlich zulässig sei, die Stempelsteuer für eine solche Veräußerungsurkunde allerdings in der von der Klägerin beanspruchten Weise berechnet werden müsse; er glaubt aber

die Entscheidung der aufgeworfenen Frage offen lassen zu können, indem er im Wege der Vertragsauslegung zu der Feststellung gelangt, daß die Klägerin das Zweiggeschäft der Werner Company nicht als eine Rechtsgesamtheit erworben habe. Es mag zweifelhaft sein, ob nicht, wie die Revisionsklägerin annimmt, diese Feststellung durch die Ansicht des Berufungsrichters — oder richtiger: durch den Mangel einer bestimmten Ansicht — über die Zulässigkeit der Veräußerung eines Handelsgeschäftes als Vermögensbegriffes beeinflusst ist; es bedarf indes auch in der Revisionsinstanz keiner Entscheidung der angeregten Fragen; denn das angefochtene Urteil ist im Ergebnisse selbst dann zu billigen, wenn davon ausgegangen wird, daß die Veräußerung einer Rechtsgesamtheit vorliege. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen. Der in Tarifstelle 32 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 für Kaufverträge verordnete Stempel ist ein Wertstempel. Wenn der festgesetzte, nach der Beschaffenheit der Vertragsgegenstände verschieden abgestufte Prozentsatz in erster Linie „vom Kaufpreise unter Hinzurechnung des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen“ zu berechnen ist, so beruht diese Vorschrift auf der Erwägung, einerseits daß im geschäftlichen Verkehre Leistung und Gegenleistung beim Kaufe gleichwertig zu sein pflegen, andererseits daß die neben dem Kaufpreise ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen ihrem Wesen nach Bestandteile des Kaufpreises (im weiteren Sinne) sind, daß erst die Summe der drei genannten Faktoren die volle Gegenleistung des Käufers darstellt. Es fragt sich nun, ob die mit dem Erwerbe eines Vermögensbegriffes verbundene Übernahme der Schulden eine „ausbedungene Leistung“ im Sinne der Tarifstelle 32 ist. Diese Frage ist zu bejahen. Daß die Schulden eines Geschäftes nicht einen Bestandteil der dem Verkäufer obliegenden Leistung, für welche der Käufer in Form des Kaufpreises oder in anderer Weise eine Gegenleistung zu machen hätte, bilden können, ist selbstverständlich; sie lassen sich nur in Vergleich stellen mit den an einer bestimmten einzelnen Sache haftenden, gesetzlich oder vertraglich auf den Käufer der Sache übergehenden Lasten. Nun sind zwei Arten von Lasten zu unterscheiden: solche, die, mit der Sache untrennbar verknüpft, mit ihr notwendig auf den Erwerber übergehen, z. B. Dienstbarkeiten oder öffentliche Lasten, Grundsteuern u. dgl. Derartige Lasten ver-

mindern von vornherein den Verkaufswert der Sache und müssen deshalb bei der Festsetzung des Kaufpreises Berücksichtigung finden; der Käufer kann sie nicht auf Anrechnung am Kaufpreise übernehmen; wenn er sie, was häufig geschieht, überhaupt förmlich übernimmt, so hat dies nur die Bedeutung einer Erklärung, daß ihm ihre Existenz bekannt sei; die Übernahme ist aber nicht eine „ausbedungene Leistung“ im Sinne der Tarifstelle 32. Anders, wenn die Sache mit Rechten Dritter belastet ist, zu deren Beseitigung der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften über den Kauf an sich verpflichtet wäre, z. B. mit Hypothekenschulden. Solche Lasten sind ohne Einfluß auf den Verkehrswert der Sache; sie werden in der Regel gegen Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen. Wenn es aber den Vertragsschließenden beliebt sollte, als Kaufpreis den nach der Anrechnung verbleibenden Reintwert der Sache zu bestimmen und daneben die Übernahme der Hypotheken durch den Käufer zu vereinbaren, so bestünde sachlich nicht der geringste Unterschied zwischen der Gegenleistung des Käufers in dem einen und dem anderen Falle; selbstverständlich wäre im zweiten Falle der Stempel aus dem Kaufpreise unter Hinzurechnung der übernommenen Schulden zu berechnen.

Nun bedarf es keiner Erörterung, daß die Schulden eines Handelsgeschäftes mit den aktiven Vermögensbestandteilen desselben Geschäftes nicht einmal in so enger Verbindung stehen, wie die Hypotheken mit dem belasteten Grundstücke. Ein Handelsgeschäft ist nicht notwendig ein Vermögensbegriff in dem Sinne, daß es nur als Ganzes, mit Aktiven und Passiven, übertragen werden könnte. Wenn es in einem Einzelfalle als Ganzes veräußert wird, so ist doch nicht ein abstrakter Begriff, sondern die Summe der zu dem Geschäftes gehörigen Rechte und Verbindlichkeiten Gegenstand des Vertrages. Dabei ist noch zu beachten, daß die Schulden überhaupt nicht durch Vertrag zwischen dem Schuldner und einem Dritten auf den letzteren übertragen werden können; der Übernehmer tritt als Gesamtschuldner an die Seite, aber nicht an die Stelle des bisherigen Schuldners, solange nicht der Gläubiger diesen freigiebt. Doch kommt dieser Gesichtspunkt nur nebenbei in Betracht; auch wenn es anders wäre, würde dies nichts daran ändern, daß die Übernahme der mit einem Vermögen verbundenen Verbindlichkeiten eine „ausbedungene Leistung“ im Sinne der Tarifstelle 32 ist.

Da sich aus der Urkunde vom 13. Dezember 1897 ergibt, daß die übernommenen Passiven nicht am Kaufpreise abgerechnet werden sollten, so wurde ihr Betrag mit Recht neben dem Kaufpreise zur Besteuerung herangezogen.

Die Revisionskammer hat noch geltend gemacht, es hätten zum mindesten die zum erworbenen Geschäfte gehörigen Außenstände im Betrage von 126676 *M* von den Passiven abgezogen und nur der Überschuß der letzteren über die ersteren versteuert werden sollen. Dieser Einwand ist nicht recht verständlich. Der Vertrag vom 13. Dezember 1897 betrifft die Veräußerung von Gegenständen der in Tarifstelle 32 lit. c bezeichneten Art und die Abtretung von Forderungen auf Seite der Verkäuferin, die Übernahme von Schulden und die Barzahlung von 100000 *M* auf Seite der Käuferin. Die Abtretung der Forderungen unterliegt einem Stempelsatze von  $\frac{1}{60}$  vom Hundert, die Veräußerung der übrigen Sachen dem Satze von  $\frac{1}{3}$  vom Hundert. Hätten die Beteiligten den Wert der Außenstände dem § 10 des Stempelsteuergesetzes entsprechend angegeben, so wäre hieraus allerdings nur der niedrigere Abtretungsstempel zu erheben gewesen; dagegen ist nicht abzusehen, warum die Außenstände schlechthin in Abzug gebracht werden sollen. Die Erhebung von  $\frac{1}{3}$  Prozent aus dem ganzen Entgelt ist nach dem angeführten § 10 gerechtfertigt. . . .